

Amts- und Anzeigengeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.80 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüchengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Soja, Unterstüchengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

Sernsprecher Nr. 110.

Nr. 142.

63. Jahrgang.
Donnerstag, den 22. Juni

1916.

Verordnung

über den Verkehr mit Speisefetten und deren Verbrauch.

Auf Grund von §§ 8 und 10 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 807) sowie auf Grund von §§ 12 und 15 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 607 und 726) wird bestimmt:

§ 1. Die **Kommunalverbände** haben bis zum 1. Juli 1916 den Verkehr mit Speisefett in ihrem Bezirke und den Verbrauch zu regeln.

Die Regelung hat nach Maßgabe von § 7 der Verordnung über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Fettversorgung vom 8. Juni 1916 — Reichsgesetzblatt Seite 447 — zu geschehen. Die durch § 7 der genannten Verordnung für Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern vorgeschriebene Regelung des Verkehrs mit Speisefett und des Verbrauchs erliegt sich durch die einheitliche Regelung für den Bezirk des Kommunalverbandes.

Die Kommunalverbände können die Regelung des Verkehrs den größeren Gemeinden ihres Bezirkes, insbesondere soweit diese bereits eine solche eingeführt haben, übertragen.

§ 2. Als Speisefett im Sinne dieser Verordnung gelten Butterfett, Margarine, Speisefette (ausgenommen Rohfette; v. vergl. Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 15. Juni 1916 — Sächsische Staatszeitung Nr. 137 —), Stumpspeisefett, Schweineschmalz und Speisefei.

§ 3. Speisefette dürfen innerhalb Sachsens an Verbraucher gewerbsmäßig nur abgegeben werden, wenn sich die Empfänger im Besitze von Fettarten oder entsprechenden Ausweisen befinden. Es sind also neben den durch Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. Dezember 1915 — Sächsische Staatszeitung Nr. 299 — eingeführten Butterarten von den Kommunalverbänden Fettarten auszugeben.

Die Bezugsscheine (für Bezug durch Post oder Eisenbahn) im Sinne von § 6 der Reichsanstaltsverordnung über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Fettversorgung vom 8. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 447) werden gegen Verzicht auf Fett- oder Butterarten, die für die gleiche Menge gelten, oder gegen Rückgabe solcher auf Antrag der Berechtigten auszugeben.

Die Inhaber von Gastwirtschaften, Pensionen, Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten stehen im Sinne dieser Verordnung den Verbrauchern gleich. Sie erhalten die dem Umfange ihres Betriebes entsprechende Anzahl von Fettkarten oder entsprechenden Bezugsscheine nach Maßgabe der vorhandenen Vorräte. Die weitere Abgabe von Speisefetten in solchen Betrieben oder Anstalten an deren Gäste oder Insassen erfolgt ohne Fettkarte.

Bäckereien und Konditoreien erhalten die ihrem bisherigen Verbrauch entsprechende Menge von Fettkarten oder entsprechende Bezugsscheine gleichfalls nach Maßgabe der vorhandenen Vorräte.

§ 4. Die Fettkarten werden für die Person und die Woche ausgestellt. Sie sollen in der Regel nicht auf bestimmte Mengen lauten, sondern so ausgestellt werden, daß die darauf zu entnehmenden Mengen je nach den vorhandenen Beständen wöchentlich vom Kommunalverbande festgesetzt werden können.

Die Ausgabe von Vorzugskarten für Kranke und für einzelne Berufskreise ist zulässig.

Auf Fettkarten haben solche Personen keinen Anspruch, die aus Viehhaltung im eigenen Betriebe Butter oder Speisefette in zur Ernährung ausreichender Weise erzeugen. Das Gleiche gilt von den zum Hausstande gehörigen Familiengliedern, den Angestellten und dem Gesinde des Betriebsunternehmers, die von diesem aus den Erzeugnissen des Betriebs mit Butter oder Speisefett versorgt werden.

§ 5. Die Kommunalverbände haben innerhalb ihres Bezirkes für den Bedarfsausgleich zu sorgen. Sie haben insbesondere die nach Anweisung der Landesverteilungsstelle durch die Einkaufsgesellschaften für Ostschaffen und Westschaffen oder durch die Butterverteilungsstellen ihnen zugewiesenen Mengen an Speisefett entsprechend zu verteilen.

§ 6. Wer Speisefett gewerbsmäßig an Verbraucher abgibt, ist verpflichtet, die von ihm hergestellten oder bezogenen Mengen alsbald nach der Herstellung oder dem Eingange

der Gemeindebehörde des Ortes, in dem er sein Geschäft betreibt, anzuzeigen. Die Gemeindebehörde hat die Anzeigen gesammelt an den Kommunalverband weiterzugeben.

Die in Absatz 1 genannten Personen haben über die von ihnen hergestellten, bezogenen oder ihnen zugewiesenen Mengen genau Buch zu führen. Sie haben nach näherer Anweisung des Kommunalverbandes Anzeigen über ihren Bestand an die Gemeindebehörde einzureichen und den Verkauf durch Vorlegung der entsprechenden Fettarten nachzuweisen.

§ 7. Soweit es sich nicht um Speisefett handelt, das der Kommunalverband zur Verteilung auf die Bevölkerung seines Bezirkes zugewiesen erhalten oder sonst beschafft hat, darf die Ausfuhr von Speisefett aus dem Bezirk des Kommunalverbandes nicht beschränkt werden.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung und der von den Kommunalverbänden hierzu erlassenen Verordnungen werden nach § 17 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. September/4. November 1915 sowie nach § 13 der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 807) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Dresden, den 16. Juni 1916.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung

betreffend den Verkauf schlachtreifen Viehs.

Besitzer von Schlachtvieh, die schlachtreife Tiere zu veräußern wünschen, haben dies, sofern nicht anderweit ein nach den geltenden Vorschriften berechtigter Käufer zur Abnahme bereit ist, möglichst frühzeitig — spätestens aber 14 Tage vor der Zeit, wo die Abnahme notwendig wird — unter Angabe der Zahl, Gattung und des schätzungsweise Gewichts bei der Amtshauptmannschaft oder dem Stadtrat ihres Wohnortes anzuzeigen. Soweit der Kommunalverband nicht selbst über die bei ihm angemeldeten Tiere mit Hilfe seiner Bezugsscheine verfügen kann, hat er die Anmeldung unverzüglich an den Viehhandelsverband in Leipzig weiterzugeben, der dann den Verkauf vermittelt.

Dresden, den 17. Juni 1916.

Ministerium des Innern.

Anmeldung von Kartoffelvorräten betr.

Nach der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 13. Juni 1916 sind sämtliche Vorräte von Kartoffeln hier selbst, soweit sie nicht für die menschliche Ernährung von den Kartoffelerzeugern zurückbehalten werden dürfen, — bis 31. Juli 1916 für den Kopf und Tag 1/2 Pfd. — spätestens bis 22. des Monats dem Stadtrate anzuzeigen.

Die Besitzer von Kartoffelvorräten werden hiermit an ihre Anzeigepflicht dringlich erinnert.

Stadtrat Eibenstock, am 21. Juni 1916.

Die Ehefrauen von Kriegsteilnehmern erhalten einen Teil der Zuschußunterstützung zur Kriegsfamilienunterstützung in bar gewährt. Die Zahlung für den laufenden Monat erfolgt nur am

Freitag, den 23. Juni 1916, vormittags für die Empfänger mit Namen A—M, Sonnabend, den 24. Juni 1916, vormittags für die Empfänger mit Namen N—Z. Zu anderer Zeit kann keine Zahlung geleistet werden.

Stadtrat Eibenstock, den 21. Juni 1916.

Ergänzungsgarne

werden im Hause Bachstr. 1 nur vormittags ausgegeben.

Stadtrat Eibenstock, den 21. Juni 1916.

Städtischer Seefischverkauf

Donnerstag, den 22. Juni 1916

in den Geschäften von Jda verw. Hauschild und Jda verw. Seymann.

Erbitterte Kämpfe am Styr.

Oberleutnant Immelmann †.

Eine Nachricht, die überall tiefes Bedauern auslösen wird, verbreitet „W. L. B.“: Oberleutnant Immelmann, der erfolgreiche Luftpilot, hat sein Leben im Dienste des Vaterlandes gelassen. Die betäubende Kunde lautet:

Leipzig, 20. Juni. Wie die „Leipziger Neuesten Nachrichten“ zuverlässig erfahren, ist Oberleutnant Immelmann vor einigen Tagen mit seinem Flugzeug abgestürzt und gestorben.

Die russische Offensive ist auf dem größten Teile ihrer Andrangsbreite auf starken, entschlossenen Wi-

derstand gestoßen. Ihre Flutwellen brechen sich bereits und zerschellen an den lebendigen Deutschen, die die zähe Tapferkeit der Verteidiger ihnen entgegenstellen. Nur auf dem äußersten Südsüdel hat Trommelfeuer und Uebermacht den Teil der Armer Pflanz-Baltin, der am Pruth bisher so heldenmütig dem Feinde die Spitze geboten hatte, genötigt, die Brückenschanze und die Hauptstadt der Bukowina — Czernowitz — zu räumen. Helldem und Tragik stehen eben in der Geschichte oft nebeneinander, wie der vortwiegende Generaloberst von Moltke in seiner Schwärzrede am Beispiele seines Freundes, des Generalfeldmarschalls von der Goltz, nachwies und durch seinen eigenen jähen Tod und sein eigenes ergreifendes Geschick im Weltkriege für sich selbst bezeugt. Wieder muß die deutsche Universitätsstadt Czernowitz die wie ein Fels mitten aus dem weiten Meere des Ruhenentums emporragt und so nahe der Landes-

grenze liegt, russische Einquartierung und russische Knutenherrschaft über sich ergehen lassen. Aus schonendem Wohlwollen gaben unser Verbündeten die Stadt selbst preis, um ihr Straßenkämpfe und Zerstörungswillkür zu ersparen. So hat die Nachbrandung der russischen Sturmflut doch noch ein Stück des Verteidigungsgeländes überschwemmt, ähnlich wie sie einst die Grenztreife Ostpreußens mehrmals trotz des allgemeinen Abflauens nachbrandend heimsucht. In allen anderen Abschnitten aber haben die Russen — von Rajalowa am Styr bis Rieswiska am Dnestr — keinerlei Fortschritte erzielen können. Je fühlbarer die Gegenwirkung in die Erscheinung treten wird, desto schwächer wird der Druck der Nachbrandung werden, zumal da die ungeheuren Verluste den Angreifer mehr und mehr entkräften. Ist er aber erst ermattet, dann werden ihm die erheblich verstärkten Verteidiger, deren Linie kündenlos und ela-